

II-6087 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 3102/1J

1988-12-12

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Ermacora
und Kollegen
an den Bundesminister für Inneres
betreffend Aufhebung des § 60 Zivildienstgesetz

Der Verfassungsgerichtshof hat den § 60 des Zivildienstgesetzes aufgehoben, der eine Strafbestimmung für Zivildienstpflichtige enthält, die ihren Dienst verweigern. Die Bestimmung wurde deshalb aufgehoben, weil es sich bei der Bezirksverwaltungsbehörde, die eine Primärarreststrafe verhängen kann, um kein Tribunal handelt, das die Rechtmäßigkeit eines Freiheitsentzuges kontrolliert.

Dieses Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes kommt zu einem Zeitpunkt, zu dem der Nationalrat gerade die Verfassungsnovelle 1988 beschlossen hat, mit der Tribunale eingerichtet werden. Dies zeigt, daß man bis zu deren Einrichtung mit 1.1.1991 Überlegungen anstellen muß, um eine Zwischenlösung zu finden, weil es zahlreiche Verwaltungsvorschriften ähnlicher Art gibt, wie sie aufgehoben wurden oder von Aufhebung bedroht sind.

Es fällt auf, daß der Verfassungsgerichtshof sich mit seiner Entscheidung von seiner bisherigen Rechtsprechung zur Interpretation des österreichischen Vorbehaltes zum Art. 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention entfernt hat.

- 2 -

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Inneres nachstehende

A n f r a g e :

Welche Überlegungen stellen Sie an, um den vom Verfassungsgerichtshof aufgehobenen § 60 Zivildienstgesetz zu sanieren und die Probleme zu bereinigen, wie sie sich aus einem mangelnden Ordnungsrecht für Zivildiener ergeben?